

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 2022

155. Gemeindewesen (Zweckverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen [SPD Horgen])

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden seit 1970 einen Zweckverband für die gemeinsame Führung eines schulpsychologischen Dienstes (RRB Nr. 3408/1970). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, wurden die Zweckverbandsstatuten 2009 einer Totalrevision unterzogen (RRB Nr. 405/2010). 2016 erfolgte eine Teilrevision der Statuten zur Anpassung der Kostenteiler (RRB Nr. 769/2016). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten, beschlossen von Mai bis Dezember 2009. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der Zweckverbandsstatuten, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich (vgl. RRB Nr. 31/2018 mit Verweisung auf RRB Nr. 256/2014). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Statuten auf den 1. Januar 2022 sprechen.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
und der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- die Aufsichtskommission Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen, Alte Landstrasse 26, Postfach, 8810 Horgen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden bzw. Stadträte der Stadt
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen,
 - Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg,
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, Postfach, 8135 Langnau am Albis,
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil,
 - Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
 - Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil,
- die Schulpflege der Schulgemeinde Oberstufenschule Wädenswil, Fuhrstrasse 16b, Postfach, 8820 Wädenswil,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen,
- die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli